



Wiesbaden, 28. Juli 2020

### **Coronavirus-Pandemie - weitere Lockerungen ab 01.08.2020 für den Vereinssport auf und in den Sportanlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Als Betreiberin der städtischen Sportanlagen weist die Landeshauptstadt Wiesbaden auf die nachstehenden Eckpunkte hin, die nach den Lockerungen durch die Hessische Landesregierung für den Vereinssport weiterhin zu beachten sind:

**(Maßgebliche Änderungen sind FETT gedruckt)**

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Selbstverständlich können die Vereinsvorstände beschließen, auch weiterhin strengere Regeln bei der Durchführung des Sportbetriebes anzuwenden.
- Die weiteren Lockerungen für den organisierten Vereinssport können in Wiesbaden ab **Samstag, 01.08.2020**, umgesetzt werden. Die schriftliche (auch per E-Mail) Bestätigung der Einhaltung der Regeln, die bereits für den Wiedereinstieg in den Vereinssport von allen Vereinen angefordert wurde, ist **nur bei erstmaliger Aufnahme** des Sportbetriebs erforderlich, muss dann jedoch nicht nochmal abgegeben werden!
- Die **„DOSB Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs“**, die **„DOSB Leitplanken für den Hallensport“**, die **„DOSB Leitplanken Wettkampf“** sowie die **„Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportfachverbände“** dienen als Orientierungsrahmen und ersetzen nicht die Berücksichtigung der gesetzlichen Verordnungen des Landes Hessen oder der spezifischer Maßnahmen der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- Der aktuelle Sportstättenbelegungsplan bildet die Grundlage für die Nutzung. Zusätzliche Kapazitäten/Zeiten stehen nicht zur Verfügung.
- Auch für die Öffentlichkeit sind die Sportanlagen geöffnet. Bei der Nutzung haben Vereins- und Schulsport Vorrang.
- **Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist für alle Sportarten ohne Einschränkungen der Personenzahl frei gegeben.**
- **Die Vereine sind weiterhin gehalten, ein Hygienekonzept zu erarbeiten und - abgestimmt auf die Gegebenheiten - vor Ort umzusetzen.**
- **Beim Zutritt oder Verlassen der Sportstätte muss die Bildung von Warteschlangen vermieden werden.**
- Die Bildung von kleineren Trainingsgruppen, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, erfolgt analog der Vorgaben der Fachverbände.

- Die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Nutzer, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, ist erforderlich. Dazu müssen die Vereine auch entsprechende Desinfektionsmittel vorhalten.
- Die Teilnehmenden nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o.ä. auf den Hallenböden sind nicht erlaubt. Sofern erforderlich müssen andere geeignete Mittel verwendet werden.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern und ähnliches in der Gruppe sollte weiterhin verzichtet werden.
- **Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume können nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden, d. h. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.**
- Zur Vermeidung einer übermäßigen Nutzung der Umkleideräume wird empfohlen, weiterhin in Trainingsbekleidung zu den Übungseinheiten zu kommen.
- Clubräume, Gemeinschafts- oder Gesellschaftsräume und ähnliches dürfen geöffnet werden. Natürlich müssen die üblichen Abstands- und Hygieneregeln für Versammlungen und Gastronomiebetriebe eingehalten werden.
- Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.
- Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Verein verpflichtet, über die jeweilige Übungseinheit eine Teilnehmerliste (Ort, Datum, Uhrzeit, Namen und Telefonnummern der Übungsleitung und der Teilnehmenden) zu führen, mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Anforderung durch das Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.
- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Coronavirusinfektion hat eine sofortige Meldung an die Übungsleitung zu erfolgen und es ist ein medizinischer Test durchzuführen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen. Eine Teilnahme am Übungsbetrieb ist unter diesen Umständen dann zunächst nicht möglich.
- Für die Teilnahme / Durchführung von Veranstaltungen gilt:
  - Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.
  - Die Teilnehmerzahl (Achtung: inkl. Teams, Betreuer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Ordnungsdienste, etc.!) darf 250 Personen nicht übersteigen.
  - Sollte eine höhere Teilnehmerzahl (> 250 Teilnehmende) angestrebt werden, muss ein Hygienekonzept beim Gesundheitsamt ([Verwaltungsstab.Corona@wiesbaden.de](mailto:Verwaltungsstab.Corona@wiesbaden.de)) vorgelegt und genehmigt werden. Die Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen ist für die Genehmigung Grundvoraussetzung.
  - Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, muss sichergestellt werden, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
  - Jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen.
  - In geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden und eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze

nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist. Zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand von 1.5 Metern zu wahren.

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden müssen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden. Diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung. Die Teilnehmenden sind über diese Beschränkungen zu informieren.
  - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen müssen getroffen und umgesetzt werden.
  - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
- 
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Trainingsbetrieb für den gesamten Verein zu untersagen.
  - Der Verein gibt die aktuellen Eckpunkte allen Übungsleitungen und Teilnehmenden zur Kenntnis und lässt sich die Einhaltung bestätigen.
  - Für den Fall, dass sich eine Infektion auf/in einer städtischen Sportanlage nachweisen lässt, verpflichtet sich der Verein, auf Regressansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden zu verzichten.
  - Eine gute Hilfestellung für alle Fragen bieten die FAQ des IsbHessen:  
<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>